



Landratsamt Landsberg am Lech

- Gesundheit und Ernährung -



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

An die
Gemeinden und Wasserversorgungsträger

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen SG 70.1 Ad		Dienstgebäude Außenstelle Kohlstattstr. 8	
Tel. 08191 948863	Fax 08191 933139	Zimmer 126	Landsberg, 12. Januar 2004
Ihr/e Ansprechpartner/in: Hygienesachbearbeiter Herr Adler Fachbereich 70.1 Umwelthygiene, Trinkwasser, Bäder, Badegewässer, Friedhöfe Reinhard.Adler@LRA-LL.Bayern.de			

Betr.: Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001 § 13 Abs. 3 Meldung von Regenwassernutzungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird immer wieder festgestellt, dass Regenwassernutzungsanlagen nach § 13 Abs. 3 der TrinkwV **nicht** der zuständigen Behörde und somit dem Gesundheitsamt Landsberg am Lech, gemeldet und diese Anlagen nicht nach den Vorschriften ausgeführt werden.

1. Meldepflicht nach § 13 Abs. 3 der TrinkwV

§ 3 Abs. 3 der TrinkwV

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 installiert werden, haben diese Anlagen der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme anzuzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 1, 2 und 5 entsprechend.

2. Ausführung, Kennzeichnung und Betrieb nach § 17 Abs. 2 und auf der DIN 1989-1 von Regenwassernutzungsanlagen

1. Die Regenwassernutzungsanlagen dürfen nicht mit Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, verbunden werden. Die Nachspeisung von Trinkwasser in die Regenwassernutzungsanlage muss über einen freien Einlauf gewährleistet werden.

Dienstgebäude
Hauptgebäude
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech
☎ Vermittlung 08191 / 129-0

Außenstelle
Kohlstattstr. 8
86899 Landsberg am Lech
☎ Vermittlung 08191 / 9488-0

Bankverbindung
Sparkasse Landsberg-Dießen
(BLZ 700 520 60), Kto. 422

Landsberg-Ammersee Bank eG
(BLZ 700 916 00), Kto. 52 03 00 7

Öffnungszeiten
Mo, Di, Mi, Fr.: 8:00 - 12:00
Do.: 8:00 - 12:00/ 14:00 - 17:30

Nicht geöffnet:
Di.: Bauamt
Mi.: Ausländeramt, Bauamt, Jugendamt, Sozialamt,
Betreuungsstelle, Wohnungsbauförderung
Fr.: Wohnungsbauförderung
RWNAIlgemein12.01.04(0).doc

E-Mail: poststelle@LRA-LL.Bayern.de
Internet: <http://www.LRA-LL.de>

E-Mail: gesundheitsamt@LRA-LL.Bayern.de

2. Die Leitungen sind dauerhaft farblich und durch Beschilderung z.B. „Regenwasser“ oder „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist vor allen Dingen bei Regenwassernutzungsleitungen die durch mehrere Räume gehen, unbedingt erforderlich.
3. In der Nähe des Hauswasserzählers oder der Regenwassernutzungsanlage ist ein Hinweisschild

Achtung!
In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert.
Querverbindungen sind nicht zulässig.

anzubringen.

4. Außenentnahmestellen sind durch Beschilderung „Kein Trinkwasser“ oder durch bildliches Symbol zu kennzeichnen und durch zusätzliche Steckschlüsselsicherung abzusichern. Die Steckschlüsselsicherung ist kindersicher aufzubewahren.

Wie wiederholt festgestellt wurde, werden Regenwassernutzungsanlagen nicht nach den Vorgaben der TrinkwV und der DIN 1989, auch manchmal nicht von Fachfirmen, erstellt. Eine Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften von Regenwassernutzungsanlagen ist durch die Gemeinde oder das zuständige Wasserversorgungsunternehmen unbedingt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Adler